



 Staatliches Bauamt Weilheim
Postfach 16 62 • 82356 Weilheim

Markt Peißenberg
Hauptstr. 77

82380 Peißenberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Email vom 06.08.2023
Frau Theiner

Unser Zeichen
S13-4622-324/23

Bearbeiter
Herr Reichert

Weilheim, 10.08.2023
☎ 0881/990-1022
☎ 0881/990-1000
peter.reichert@stbawm.bayern.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

hier: Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Weilheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Weilheim nimmt zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1.

<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan		
<input type="checkbox"/>	für das Gebiet „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Roßlaich – Gemarkung Peißenberg“		
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan		
<input type="checkbox"/>	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 15.09.2023 (§ 4 BauGB)		
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)		

Amtssitz
Staatliches Bauamt Weilheim
Münchener Str. 39
82362 Weilheim
☎ +49 (881) 990-0
☎ +49 (881) 990-1000

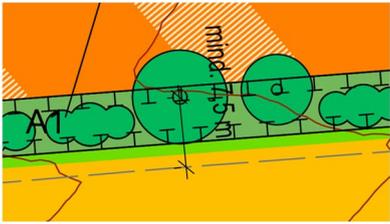
Dienstgebäude
Weilheim
Pollinger Str. 8
82362 Weilheim
☎ +49 (881) 990-0
☎ +49 (881) 990-2170

Servicestelle
Landsberg
Geschwister-Scholl-Str. 1
86899 Landsberg am Lech
☎ +49 (8191) 934-0
☎ +49 (8191) 934-100

E-Mail und Internet
poststelle@stbawm.bayern.de
www.stbawm.bayern.de

2. Träger öffentlicher Belange

	- Straßenbauverwaltung -
	Staatliches Bauamt Weilheim (Straßenbau), Münchener Str. 39, Tel.: 0881 / 990-0
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
	<input checked="" type="checkbox"/> Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Weilheim keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) mit Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: In der Planversion der „Max Solar GmbH“ vom 07.07./ geänd. 27.07.2023 ist eine Baumpflanzung direkt im Anschluss an das Straßengrundstück vorgesehen. Der Mindestabstand von 7,50 für Baumpflanzungen entlang der Bundesstraße wird hier nicht eingehalten. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird dieser Abstand für Baumpflanzungen eingefordert. Die Formulierung im Erläuterungsbericht bezüglich einer Allee entlang der Bundesstraße ist eher ungeeignet. (Seite 11): <small>1. Etagefläche bzw. wichtige Einzelgebäude dargestellt. Im Süden ist die Bundesstraße B472 als Hauptverkehrsstraße nachrichtlich übernommen. Südlich entlang der B472 ist eine zu planende Allee dargestellt.</small> Die Formulierung bezüglich der Grundstückszugehörigkeit ist von „Kreisstraße“ auf „Bundesstraße“ abzuändern: gen innerhalb des Geltungsbereichs insbesondere die Anbauverbotszone (20 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone (40 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 2 FStrG zu berücksichtigen. Die Grundstücke befinden sich mit Ausnahme der Kreisstraße in privatem Eigentum und werden zu diesem Zwecke der Energiegenossenschaft Oberland eG verpachtet. Eine textliche Ergänzung im Bebauungsplan würde den Mindestabstand von 7,50 m besser zur Geltung bringen. Bisher ist dieser nur in der Legende mit erläutert.



Mit freundlichen Grüßen

Reichert
Techn. Amtsrat